

Gemeinde: **STRASSLACH-DINGHARTING**

Bebauungsplan: **LUDWIGSHÖHE**

Planfertiger: **PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER  
WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsstelle  
Uhlandstraße 5, 80336 München  
Az.: 610-41/2-12      Bearb.: Stei/pli

Grünordnung: **Büro Irene Burkardt, Landschaftsarchitektin**  
Bearb.: Dipl.-Ing. Stefan Tischer  
Ziegelgasse 19  
85354 Freising

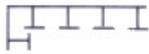
Plandatum: **12.07.1993**  
**21.07.1993**  
**24.08.1998**  
**24.02.1999**

Die Gemeinde Straßlach - Dingharting erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g .

## A FESTSETZUNGEN

1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
2. Art der Nutzung
  - a) Die Flächen im Umgriff des Bebauungsplans werden gemäß § 9 Nr. 18a BauGB als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.
  - b) Gemäß § 9 Nr. 10 BauGB werden die unter A.2.a) bezeichneten Flächen als Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, festgesetzt. Hierdurch sind auch die nach § 35 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen im Außenbereich von der Zulässigkeit ausgenommen.
3. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- a)  Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft  
Maßnahme: Entwicklung zu extensiver Landwirtschaft (Grünlandnutzung)



Maßnahme: Entwicklung einer typischen Waldrandabfolge (Gehölzsaum und Staudenflur) zwischen Waldrand und landwirtschaftlicher Nutzfläche



Maßnahme: Anlage eines Wiesenstreifens (zweischürig) entlang der Straße



Maßnahme: Anlage einer zweischürigen Wiesenfläche im Bereich der Ludwigshöhe

- b)  zu erhaltende Bäume  
(Lage nicht eingemessen)
- c)  Feldgehölz vorhanden  
(Lage nicht eingemessen)

### 4. Einfriedungen

Einfriedungen dürfen nur als einfache Feldzäune aus Holzpflocken und Holzquerlatten oder Stacheldraht bestehen. Die Höhe darf 1,0 m nicht übersteigen. Bei einer Beweidung durch Pferde dürfen Feldzäune ausnahmsweise auch die max. zulässige Höhe von 1,0 übersteigen.

### 5. öffentliche Verkehrsflächen

- a)  öffentliche Verkehrsfläche
- b)  Straßenbegrenzungslinie

### 6. Vermaßung



Maßzahl in Meter, z.B. 30 Meter

**B. HINWEISE**

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. |    | bestehende Grundstücksgrenze                                |
| 2. | 1996  | Flurstücks-Nr., z.B. Fl.Nr. 1996                            |
| 3. | 1963/T  | Teilfläche eines Flurstücks, z.B. 1963/T                    |
| 4. |    | bestehendes Hauptgebäude                                    |
| 5. |    | bestehendes Nebengebäude                                    |
| 6. |    | Geländekante  |
| 7. |   | bestehende Hochspannungsfreileitung<br>(mit Schutzstreifen) |
| 8. |  | Höhenlinie, z.B. 665 m über Normalnull                      |
| 9. |  | Gemeinde- bzw. Landkreisgrenze                              |

PLANFERTIGER:  
München, den .....

Gemeinde STRASSLACH - DINGHARTING  
Straßlach, den .....

.....  
(Planungsverband Äußerer  
Wirtschaftsraum München)

.....  
(Wilhelm Streit, 1. Bürgermeister)

## Verfahrensvermerke

- 1.1 Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 19.02.1992 gefaßt und am 05.03.1992 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- 1.2 Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.07.1993 hat in der Zeit vom 30.11.1994 bis 30.12.1994 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- 1.3 Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.07.1993 hat in der Zeit vom 28.11.1994 bis 30.12.1994 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- 1.4 Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.08.1998 hat in der Zeit vom 26.10.1998 bis 26.11.1998 stattgefunden (§ 3 Abs.2 BauGB).
- 1.5 Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat Straßlach-Dingharting am 24.02.1999 gefaßt (§ 10 BauGB).

Straßlach-Dingharting, den 07.06.99



W. Streit  
(1. Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans erfolgte am 08.06.99; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 24.02.1999 in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).

Straßlach-Dingharting, den 09.06.99



Wilhelm Streit  
(1. Bürgermeister)